

Hinweise zur Fachsprachenprüfung für ausländische Ärzte in Rheinland-Pfalz

Eine Anmeldung zur Prüfung ist in Rheinland-Pfalz nur möglich bei der

Bezirksärztekammer Rheinhessen
117er Ehrenhof 3a
55118 Mainz



Dort findet auch die Prüfung statt.

Anmeldung zur Prüfung

Der Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Der erforderliche Vordruck kann hier heruntergeladen werden (**Antragsformular/PDF**). Bitte beachten Sie, dass eine Anmeldung nur bearbeitet werden kann, wenn Sie eine Berufserlaubnis oder Approbation in Rheinland-Pfalz beantragt haben.

Bitte fügen Sie dem [Antragsformular](#) folgende Unterlagen/Informationen bei:

1. kurzer **Lebenslauf**
2. die **Eingangsbestätigung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in Koblenz** darüber, dass Sie dort die **Erteilung einer Berufserlaubnis/Approbation** beantragt haben
3. Kopie eines **Sprachzertifikates**
4. wenn möglich, eine **Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse**, unter der Sie **kurzfristig** erreichbar sind.

Zahlung der Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt **375,00 Euro**. Die Prüfungsgebühr ist an folgende Bankverbindung zu überweisen:

Apo Bank, BIC: DAAEEDDD, IBAN: DE56 3006 0601 0104 4854 16

Kontoinhaber: Bezirksärztekammer Rheinhessen,

Als **Verwendungszweck** geben Sie bitte Ihren **Namen** und **Vornamen** sowie Ihr **Geburtsdatum** an.

Ein Prüfungstermin kann erst vergeben werden, wenn die Prüfungsgebühr auf dem Konto der Bezirksärztekammer Rheinhessen eingegangen ist.

Die Prüfungsgebühr wird auch dann einbehalten, wenn Sie nicht zur Prüfung erscheinen. Eine Ausnahme davon kann nur gemacht werden, wenn Sie aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) verhindert waren. Als Nachweis dafür ist eine entsprechende schriftliche Bestätigung (z. B. ärztliches Attest) zu übersenden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Bezirksärztekammer Rheinhessen

- Telefon: **06131/3869-51** oder -72 oder -31
- E-Mail: deutschpruefung@aerztekammer-mainz.de.

Bitte beachten Sie

Am Tag der Prüfung müssen Sie sich durch Vorlage Ihres Personalausweises oder Reisepasses legitimieren!

Mobiltelefone (Tablets) und andere elektronische Hilfsmittel sind nach dem Betreten der Prüfungsräume an der Anmeldung der Aufsichtsperson unaufgefordert auszuhändigen.

Erst nach Ende der Prüfung erhalten Sie diese wieder zurück.

Für die Absolvierung aller Prüfungsteile müssen Sie einschließlich Wartezeiten mit 2,5 bis 3 Stunden rechnen.

Zusätzliche Hinweise über das Prüfungsverfahren finden Sie auf der nächsten Seite.

Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis wird Ihnen im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

Bei bestandener Prüfung erhalten Sie hierüber eine Bescheinigung in doppelter Ausfertigung (Original und beglaubigte Kopie). Im Falle des Nichtbestehens wird keine Bescheinigung ausgestellt.

Die Prüfung kann wiederholt werden. Für jede Wiederholung ist eine erneute schriftliche Anmeldung sowie eine erneute

Überweisung der Prüfungsgebühr erforderlich. Die von der Prüfungskommission ausgesprochene Empfehlung hinsichtlich der Wartezeit bis zur Wiederholungsprüfung sollte von Ihnen beachtet werden.

Ablauf der Prüfung

Die Prüfung besteht aus mehreren Abschnitten, die unterschiedliche Wertigkeit für die Gesamtprüfung haben:

1. **Vokabeltest** mit zwei Teilen
 - a. Übersetzung von 20 Worten aus der medizinischen Fachsprache in das Deutsch der Patienten
 - b. Übersetzung von 20 deutschen medizinischen Begriffen in die lateinisch/griechischen Worte, wie sie in der Kommunikation von Ärzten untereinander verwendet werden.
2. Gespräch zwischen Arzt und einem Patienten/einer Patientin (**Anamnesegespräch / Patientenaufklärung** in laienverständlicher Alltagssprache)
3. Abfassung eines Schriftstücks mit den erfragten Informationen aus dem **Anamnesegespräch** sowie **Verdachtsdiagnose(n)** und durchzuführenden **Untersuchungen**.
4. Beantwortung von Fragen nach **Lesen** von z.B. Befunden oder eines Arztbriefs (Schriftverständnis) und nach **Hören** von per Telefon übermittelten Informationen (akustisches Verständnis)
5. Sprechen zwischen **Arzt und Arzt in berufstypischer Fachsprache** (Bericht an einen Kollegen [Oberarzt] über den/die Pat. und die schriftlich bzw. akustisch übermittelten Informationen)

Zu 1:

Sie sollten sich auf den Vokabeltest vorbereiten durch Lernen von Begriffen aus medizinischen Wörterbüchern wie z.B. Pschyrembel *Klinisches Wörterbuch* oder Marc Deschka: *Wörterbuch Medizin pocket* oder andere Materialien in denen die medizinischen Begriffe ins Deutsche übersetzt sind. Gefordert wird dabei nicht die Erklärung des Begriffs, sondern die Übersetzung in einen deutschen Begriff. (z.B. Antebrachium = Unterarm / nicht: Teil des Arms oberhalb der Hand).

Zu 2 und 3:

Für die Erhebung der Anamnese und für die anschließende schriftliche Abfassung wird Ihnen ein Vordruck zur Verfügung gestellt, den Sie hier einsehen können ([Anamnesebogen/PDF](#))

Zu 4: Sie erhalten einen medizinischen Text (1 Seite DIN A4) und die Fragen dazu schriftlich sowie Vordrucke für die Beantwortung der Fragen.

Zu 5: Sie führen ein Fachgespräch von Arzt zu Arzt. Dabei handelt es sich nicht um die Prüfung Ihres medizinischen Wissens, sondern um die Prüfung der Fähigkeit, sich gut auszudrücken und sich fachsprachlich miteinander verständigen zu können.

Die Abschnitte 1-5 können in unterschiedlicher Abfolge geprüft werden

Jeder Prüfungsteil muss mit einer ihm zugeordneten Mindestpunktzahl abgeschlossen werden, sonst ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sobald in einem abgeschlossenen Prüfungsteil die erforderliche Mindestpunktzahl **nicht** erreicht ist, **wird die Prüfung abgebrochen**.

Für das Bestehen der gesamten Prüfung ist das Erreichen von Mindestpunktzahlen in einem Teil oder gar mehreren Teilen durch überdurchschnittliche gute Punktzahlen in anderen Prüfungsteilen auszugleichen.

Für das Bestehen der gesamten Prüfung ist eine Gesamtpunktzahl aus allen Prüfungsteilen erforderlich, die über 50% liegt. Diese kann nicht durch eine Addition der Mindestpunktzahlen aus allen Prüfungsteilen erreicht werden.

Bitte beachten Sie:

Sie können mit einer Berufserlaubnis im Krankenhaus oder einer Praxis gegen Bezahlung arbeiten. Ihre Weiterbildung zu einer Facharztqualifikation können Sie aber erst nach Erhalt der Approbation beginnen.

Grund dafür ist eine Änderung des Heilberufsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der geregelt ist:
Mit der Weiterbildung kann erst begonnen werden, wenn „die Ärztin oder der Arzt eine ärztliche Grundausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen hat (Approbation) oder über einen gleichwertigen Ausbildungsstand oder einen gleichwertigen Kenntnisstand, der durch Ablegen einer Kenntnisprüfung nachzuweisen ist, verfügt.“